

## **Förderrichtlinie zur Umwandlung von Schottergärten und versiegelten Flächen in naturnah gestaltete Vorgärten/Gärten im Stadtgebiet Solingen**

Die Stadt Solingen fördert durch den Einsatz von Fördermitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE, Förderprogramm REACT – EU - Grüne Infrastruktur) die Umwandlung von Schottergärten in Quartieren des Stadtgebietes mit defizitärer Grünversorgung durch die Gewährung von Zuschüssen gemäß der nachfolgenden Richtlinie:

### **1 Zuschusszweck, Fördersumme und Beurteilungsgrundlagen**

- (1) Ziel der Förderung ist es, einen Anreiz zu schaffen, Schottergärten und versiegelte Flächen, insbesondere in Vorgärten so umzuwandeln, dass diese eine möglichst flächendeckende Vegetation aufweisen, Angebote für Insekten und andere Tiere bieten und das Regenwasser gut versickern lassen. Die Förderung von Schottergärten in Quartieren mit geringer Grünversorgung und Grünvolumen erfolgt vorrangig (s. Karte anbei).

Die Stadt Solingen stellt hierfür in 2022 eine Fördersumme von bis zu 40.000€ zur Verfügung.

- (2) Schottergärten sind solche Flächen in Vorgärten/Gärten, die zu über 80 % mit Schotter und/oder Kies bedeckt sind. Versiegelte Flächen sind solche, die zu über 80 % durch Asphalt oder Pflasterungen aller Art geprägt sind. Über die Einstufung als Schottergarten oder versiegelte Fläche entscheidet die Stadt Solingen - oder ein/e von ihr Beauftragte/r - auf der Grundlage von Fotos und Skizzen oder durch einen Vor-Ort-Termin.

### **2 Fördergegenstand**

Folgende Leistungen sind förderfähig:

- Abfuhr und Entsorgung von Schotter, Kies, Beton, Steinzeug von Schottergärten oder versiegelten Flächen sowie weitere, für die Entsiegelung zu entfernenden Materialien.
- Lieferung und Einbringung von Mutterboden sowie Neubepflanzung mit Sträuchern, Stauden und Blühwiesen.

### **3 Fördervoraussetzungen**

- (1) Die Mindestgröße der umzuwandelnden Fläche auf einem Grundstück, für die eine Förderung beantragt wird, beträgt 10 m<sup>2</sup>.
- (2) Bei der Neugestaltung von mehreren Teilflächen unter 10 m<sup>2</sup> auf einem Grundstück (z. B. im Vorgarten- und Gartenbereich) können die Teilflächen addiert werden.

- (3) Folgende Anforderungen an die Neugestaltung der vom Antrag erfassten Gartenfläche sind zu erfüllen:
  - Es ist Mutterboden als Pflanz Erde einzubringen.
  - Der versiegelte Flächenanteil der neu gestalteten Fläche darf maximal 10 % betragen
- (4) Anforderungen an die Bepflanzung werden nicht gestellt. Das kostenlose Beratungsangebot zur insektenfreundlichen Bepflanzung soll in Anspruch genommen werden.

## **5 Förderhöhe**

Der Zuschuss kann für förderfähige Leistungen gem. Ziff. 2 bewilligt werden. Der Fördersatz beträgt 80%. Er ist begrenzt auf maximal 1.000,00 € je Antrag. Bei einer besonders förderungswürdigen Maßnahme (z. B. Flächen über 100 m<sup>2</sup>) kann von der Höchstfördersumme nach einer Einzelfallentscheidung abgewichen werden.

## **6 Zuschussempfänger**

- (1) Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte), aber auch Mieterinnen und Mieter mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eigentümerin / des Eigentümers.
- (2) Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist mit dem Förderantrag ein bestandskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen.

## **6 Antragsverfahren**

- (1) Zuschüsse werden nur auf Antrag dem Grunde nach bewilligt. Der Förderantrag ist unter Verwendung des Vordrucks „Förderantrag zur Umwandlung von Schottergärten und versiegelten Flächen“ der Stadt Solingen einzureichen. Pro Antragsteller ist eine Förderung grundsätzlich nur für ein Grundstück möglich. Der Förderantrag kann bis zum 30.09.2022 gestellt werden.
- (2) Der Antrag ist zu richten an

Stadt Solingen  
SD 67-4  
Bonner Straße 100  
42697 Solingen

Dem Antrag sind Fotos und eine Skizze beizufügen, die den derzeitigen Stand der Versiegelung zeigen.

## **7 Bewilligung**

- (1) Nach Prüfung der Anträge werden Bewilligungen nach der Reihenfolge der Antrags eingänge und der Lage des Grundstücks in Quartieren mit defizitärer Grünversorgung erteilt. Es zählt das Datum des Antrags eingangs beim SD 67-4. Anträge in Quartieren mit ausreichender Grünversorgung werden zunächst zurückgestellt und in Abhängigkeit vom verbleibenden Fördervolumen – nach Rücksprache mit dem

Fördergeldgeber - ab dem 30.09.2022 bewilligt.

- (2) Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Die Stadt Solingen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Bis zum 30.09.2022 beantragte und bewilligungsreife Zuschüsse werden längstens bis zum 15.12.2022 zur Auszahlung bereitgehalten.

## **8 Förderausschluss**

Eine Förderung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- a) Die Maßnahme wurde vor der Bewilligung bereits begonnen oder durchgeführt. Als Maßnahmebeginn gilt die Auftragserteilung an Bau- oder Handwerksbetriebe oder der Beginn bzw. die Ausführung in Eigenleistung.
- b) Dieselbe Maßnahme wird bereits nach anderen Vorschriften gefördert.
- c) Die Entsiegelung muss aufgrund anderer rechtlicher Vorschriften bzw. behördlicher Verfahren durchgeführt werden (z. B. Baugenehmigung).
- d) Die erfolgte Umwandlung in eine versiegelte Fläche entsprach nicht den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Baurecht).

## **9 Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis**

- (1) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme auf schriftliche Anforderung im Erstattungsverfahren. Der Auszahlungsantrag ist unter Verwendung des Vordrucks „Auszahlungsantrag zur Umwandlung versiegelter Flächen“ bis zum 05.12.2022 zu stellen. Auszahlungsanträge, die nach dem 05.12.2022 gestellt werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (2) Folgende Unterlagen sind dem Auszahlungsantrag beizufügen:
  - Originalrechnung bzgl. förderfähiger Leistungen gem. Ziff. 2 und Zahlungsnachweis
  - Fotos zum Zustand nach dem Umbau
- (3) Ergibt die Prüfung der für die Auszahlung eingereichten Unterlagen, dass die Maßnahmen nicht in dem im Auszahlungsantrag dargestellten Umfang umgesetzt wurden, so kann der Zuschuss entsprechend gekürzt oder versagt werden.

## **10 Bedingungen und Auflagen**

- (1) Bedienstete des Stadtdienstes Natur und Umwelt oder von ihm Beauftragte sind berechtigt, nach der Umgestaltung die fachgerechte Ausführung der Maßnahme zu prüfen.
- (2) Die nach diesem Programm geförderten Vorgärten/Gärten sind für einen Zeitraum von 10 Jahren in dem umgestalteten Zustand zu erhalten, beginnend mit der Auszahlung des Zuschusses. Wird der Zeitraum von 10 Jahren nicht eingehalten, können Fördermittel zurückgefordert werden. Bei einer Veräußerung ist diese Verpflichtung auf die Käuferin bzw. den Käufer zu übertragen.

- (3) Belastetes Bodenmaterial, welches im Rahmen der Umwandlung anfällt, ist fachgerecht zu entsorgen. Entsprechende Entsorgungsnachweise sind vorzulegen.

## **11 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie der Stadt Solingen tritt am 01.01.2022 in Kraft und gilt bis zum 31.03.2022. (Ende Bewilligungszeitraum).